

VI.2. LEITLINIEN FÜR DIE AUSARBEITUNG DES KONZEPTE "ANDERE JUGENDDIENSTE ALS DIE JUGENDHÄUSER"

Gemäß dem modifizierten Jugendgesetz wird das Konzept (CAG)²⁵ auf einem vom Minister herausgegebenem Internetportal veröffentlicht werden. Teil A wird auf diesem Portal übernommen werden.

A. Allgemeine Informationen

1. Träger	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Nummer der Zulassung (agrément) • Name der Jugendstruktur • Träger der Jugendstruktur • Adresse der Jugendstruktur • Internetseite und Präsenz in den sozialen Medien
2. Personal	Name(n) und Qualifikation des Fachpersonals
3. Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnungszeiten und/oder wichtigste Zeiträume der Aktivitäten • Beschreibung der Infrastruktur (Gebäude, Räume, Fahrzeuge, ...) • Leitlinien, Prinzipien und Werte der professionellen Haltung

B. Konzept

4. Kontext	Analyse des Kontextes des Aufgaben- und Tätigkeitsbereiches der Organisation. Dies kann eine rechtliche, räumliche oder thematische Analyse sein. Wie zum Beispiel eine Sozialraumanalyse; eine Analyse des nationalen oder regionalen Kontexts; eine Analyse der rechtlichen Situation; Angaben über andere Organisationen, die in dem gleichen Bereich tätig sind, und mit denen eine Kooperation angestrebt wird.
5. Zielpublikum	Wen will man erreichen? Je nach Konzept und Tätigkeitsbereich können das z.B. Jugendliche sein; jugendliche und erwachsene Multiplikatoren; politische Entscheidungsträger; andere Organisationen.
6. Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristige Ziele • Spezifische Ziele
7. Aktivitäten und Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Projekte und regelmäßige Aktivitäten • Aufgabenbereiche und gegebenenfalls Handlungsfelder des Rahmenplans in denen die Jugendstrukturen hauptsächlich tätig ist.
8. Pädagogische Orientierung und Praxis	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis und Umsetzung der Grundmerkmale der non-formalen Bildung • Haltung der Fachkräfte
9. Vernetzung im Jugendsektor	Lokale, nationale und/oder internationale Vernetzung im Jugendsektor oder gegebenenfalls mit anderen Akteuren
10. Qualitätsentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Zielerreichung Internes Monitoring beziehungsweise Selbstevaluation • Fortbildung des Teams / Teamentwicklung

²⁵ Artikel 32 Absatz (1) ... " Le concept d'action général, rendu public par voie électronique , décrit les choix méthodologiques, les priorités et les moyens pédagogiques à mettre en oeuvre au niveau local pour tendre vers chacun des objectifs fixés par le cadre de référence national...(Loi du 24 avril 2016 portant modification de la loi modifiée du 4 juillet 2008 sur la jeunesse)